



Brüssel, den 27. Juli 2021
(OR. en)

10936/21

LIMITE

ECOFIN 757
UEM 224

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über die Genehmigung eines von Finnland vorgelegten Gestaltungsentwurfs für die nationale Seite der gemeinsam ausgegebenen 2-Euro-Gedenkmünze

1. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 651/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012² sowie im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1263 des Rates³ hat Finnland über das Generalsekretariat des Rates den Gestaltungsentwurf für Folgendes vorgelegt:
 - die nationale Seite einer 2-Euro-Gedenkmünze mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen, die 2022 anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms von allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ausgegeben werden soll (siehe Dokument ST 10935/21).
2. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates hätte jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben können, wenn zu erwarten wäre, dass dieser

¹ ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 135.

³ ABl. fL 199 vom 26.7.2019, S. 5.

unter seinen Bürgerinnen und Bürgern negative Reaktionen hervorrufen würde. Hätte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügt, so hätte sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen müssen.

3. Bis zum 26. Juli 2021, d. h. innerhalb der gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung des Rates festgelegten Frist, sind beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung eingegangen.
4. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung des oben genannten Gestaltungsentwurfs gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung des Rates als vom Rat am 27. Juli 2021⁴ angenommen.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

⁴ Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1) festgelegt.